Zuchtwartordnung
des HSCD

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze 2

§ 1 Allgemeines
§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit
§ 3 Begriffsdefinition
§4 Zuchtwarteliste

2. Abschnitt: Tätigkeiten des Zuchtwartes 3

§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes
§ 6 Stellung des Zuchtleiters / Zuchtleiterin
§ 7 Abrechnung
§ 8 Einsatz von VDH-Zuchtwarten
§ 9 Fortbildung

3. Abschnitt: Zuchtwartausbildung und -prüfung

§ 10 Voraussetzungen
§ 11 Ausbildung 4
§ 12 Zuchtwartprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Sanktionen
§ 14 Zuständigkeit des HSCD
§ 15 Übergangsregelungen 5

Abschnitt 1: Grundsätze

§1
Allgemeines

a) Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der HSCD–Vereinssatzung und den HSCD-Zucht- und Körbestimmungen (ZKB) geforderte kontrollierte Zucht des Holländischen Schäferhundes sicherstellen.

b) Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der HSCD-ZKB. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der HSCD-ZKB.

§ 2
Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 3
Begriffsdefinitionen

a) Zuchtleiter/in im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des HSCD, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des HSCD verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

b) Zuchtwarte sind die nach der VDH-Zuchtordnung von den Rassehunde-Zuchtvereinen zu benennenden "qualifizierten Personen" für

a) Wurfkontrollen und Wurfabnahmen,
b) Neuzwinger – Abnahmen,
c) Zuchtstättenkontrolle und
d) Züchterberatung.

c) Zuchtwartbewerber sind Personen, die sich als Zuchtwartanwärter bei der Zuchtleitung beworben haben.

d) Zuchtwartanwärter sind Personen, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen sind.

e) Lehr-Zuchtwart ist ein Zuchtwart, der nach **fünf** durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.

f) Wurfbesichtigungen sind Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

g) Wurfabnahme ist die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtsbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach deren Durchführung die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Kontrolle der Transpondernummern der Welpen, die Impfungen sowie den Eintrag im Impfausweis bezüglich Gesundheit Check durch den Tierarzt. Die Hodenkontrolle durch den Tierarzt durchgeführt und ebenfalls im Impfausweis vermerkt und durch den Zuchtwart kontrolliert.

h) Neuzwingerabnahme ist die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

i) Kontrollen von Zuchtstätten sind die Anlasskontrollen einer Zuchtstätte, um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, Wiederkontrollen nach Zuchtpausen, Umzug oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 4
Zuchtwarteliste

Der/die Zuchtleiter/in führt eine Liste der HSCD–Zuchtwarte.

Abschnitt 2: Tätigkeiten des Zuchtwartes

§ 5
Aufgaben des Zuchtwartes

a) Der Zuchtwart berät die Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

b) Der Zuchtwart führt Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung aus.

§ 6
Stellung des/der Zuchtleiters/in

a) Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des/der Zuchtleiters/in tätig.

b) Der/die Zuchtleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartetätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

§ 7
Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten mit dem/der Kassierer/in des Vereins ab.

§ 8.
Einsatz von VDH-Zuchtwarten

Der/die Zuchtleiter/in kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als HSCD-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

§ 9
Fortbildung

a) Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei der betreuten Rasse und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

b) Die Teilnahme an der Züchterversammlung des HSCD sollte mindestens einmal in zwei Kalenderjahren erfolgen.

c) Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwart- oder Zuchtverantwortlichen Tagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb vom HSCD-Zuchtwart regelmäßig besucht werden.

Abschnitt 3. Zuchtwartausbildung und -prüfung

§ 10
Voraussetzungen

a) Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

1) Mindestens drei Jahre Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein;
2) wenigstens einen eigenverantwortlich gezüchteten und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen Wurf von holländischen Schäferhunden.

b) Interessierte Personen, welche die Voraussetzung von § 2 und §10 Abs. a) erfüllen können sich für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben. Der/die Zuchtleiter/in teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt Ausbildungszeit.

c) Die Ausbildung kann vom/von der Zuchtleiter/in abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen von § 2 und 10 Abs. a) nicht oder nicht mehr gegeben sind oder sonst erkennbar wird, dass der Zuchtwartanwärter die Prüfung nicht schaffen wird. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Zuchtleiter/in und dem Zuchtwartanwärter kann dieser eine Entscheidung durch den Vorstand verlangen.

§ 11
Ausbildung

a)Es sind mindestens eine Wurfbesichtigung und fünf Wurfabnahmen als Zuchtwartanwärter bei Lehrzuchtwarten durchzuführen. Zusätzlich ist eine Neuzwingerabnahme mit dem Lehrzuchtwart abzuleisten. Diese kann unabhängig von der Ernennung als Zuchtwart auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens vor einer ersten selbständigen Neuzwingerabnahme. Bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehrzuchtwartes selbständig tätig. Lehrzuchtwart kann auch ein Zuchtwart eines anderen FCI/VDH RZV sein, welcher der FCI Gruppe 1 angehört

b)Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehrzuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtleiter hinterlegt.

c) Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwartetagung und / oder einer VDH-Zuchtwartetagung nachzuweisen.

d) Der Ausbildungsgang eines Zuchtwartanwärters, der bereits als Zuchtwart für einen anderen VDH-Zuchtverein tätig ist oder war oder ausgebildet wurde und wenigstens einen Wurf (auch andere Rassen) gezüchtet hat, kann verkürzt werden.

§ 12
Zuchtwartprüfung

a) Die Prüfung der Zuchtwartanwärter wird durch den Lehrzuchtwart und den/die Zuchtleiter/in oder im Falle dessen Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Vertretung erfolgt frühestens bei der dritten selbständigen Wurfabnahme über die Themen

1) Grundlagen der Genetik,
2) Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht,
3) HSCD-, VDH- und F.C.I.-Ordnungen, Tierschutzgesetz.

b) Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwarteliste des HSCD.

Abschnitt 4. Schlussbestimmungen

§ 13
Sanktionen

a) Bei erheblichen Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des HSCD oder des VDH oder der FCI kann der Zuchtwart zusammen mit einer anderen Sanktion oder isoliert seines Amtes enthoben oder gesperrt werden

b) Wenn ein Zuchtwart innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit für den HSCD durchgeführt hat, kann ihn die Zuchtkommission des HSCD von der Zuchtwarteliste streichen. In diesem Fall ruht die Amtsausübung bis zu einer Wiederaufnahme in die Liste. Der Zuchtwart behält jedoch seine Qualifikation.

Gültige Fassung ab 20.03.2016